## CIVILRECHTSPFLEGE

## ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

## I. Abtretung von Privatrechten. - Expropriation.

77. Urteil vom 8. Dezember 1898 in Sachen Nordostbahngesellschaft gegen Mechanische Ziegelei Albishof.

Art. 35 eidg. Expr.-Ges.; ein « Anschlussrekurs » ist nach Ablauf der hier vorgesehenen Frist unzulässig.

A. Durch Entscheid vom 6. Juli 1896 hat die eidgenöfsische Schätzungskommission für die Bahnhoferweiterung Zürich die Schweizerische Nordostbahngesellschaft verpstichtet, der Mechanischen Ziegelei Albishof für Expropriation eines ihr geshörenden Stückes Land von 645 Quadratmeter 1548 Fr. (den Quadratmeter zu 2 Fr. 40 Sts. derechnet) zu bezahlen, nebst Zins zu 5 % vom Tage der Erteilung der Baubewilligung an (4. Juli 1895). Dieser Entscheid wurde den Parteien am 2. September 1896 zugestellt. Innert der gesehlichen Frist hat allein die Nordostbahngesellschaft gegen denselben rekurriert, indem sie am 28. September 1896 beim Bundesgericht den Antrag auf Reduktion der gesprochenen Entschädigung auf 2 Fr. per Quadratmeter stellte. Nachdem der Expropriatin der Nekurs der Nordostbahngesellschaft mitgeteilt worden war, beantragte sie mit Eingabe vom 25. Oktober 1896 Abweisung dieses Rekurses und Gutz

653

beifung "ihres anmit erfolgenden Anschlufrekurses" in dem Sinne der Erhöhung der Landentschädigung auf 10 Fr. per Onabratmeter.

Civilrechtspflege.

Die bundesgerichtlichen Erperten schätzten das abzutretende Land 3u 3 Fr. 80 Cts. per Quadratmeter. Gleichwohl ging die In= ftruktionskommission in ihrem Urteilsantrag nicht über den Ansat ber Schätzungekommiffion binaus, fondern beftätigte benfelben in allen Teilen, indem sie ben sogenannten Auschluftrekurs der Erpropriatin, d. h. die erst nach Ablauf der in Art. 35 des Expropriationsaesetes bestimmten Frist erhobene Beschwerbe gegen ben Entscheid ber Schätzungskommission als unzulässig bezeichnete.

B. Dieser Urteilsantrag ber Instruktionskommission ist von ber Nordostbahngesellschaft angenommen worden. Dagegen hat die Erpropriatin bas Gesuch gestellt:

1. Dem Entscheid in der Hauptsache vorangehend sei die Berfügung der Instruktionskommission, wodurch der Anschlufrekurs der Erpropriatin ausgeschlossen worden sei, aufzuheben, und

2, es sei sodann die Entschädigung von 2 Fr. 40 Cts. auf 3 Fr. 80 Cts. per Quadratmeter zu erhöhen.

In prozessualer Beziehung wird beantragt, die Frage über die Zuläfsigkeit eines Anschlußreturses ohne mundliche Parteiverhand= lung zu entscheiden, da die Expropriatin bei Verneinung der Zuläffigkeit selbstverständlich die Weiterziehung betreffend Erhöhung ber Landentschädigung auf 3 Fr. 80 Cts. per Quadratmeter zurückziehen werde.

Mit Eingabe vom 7. November 1898 widersett sich der Vertreter der Nordostbahngesellschaft dem Gesuch der Gegenpartei, da die Frage der Möglichkeit eines Anschlußrekurses nicht als Vorfrage behandelt werden konne, sondern die eigentliche Streit= frage sei, die in der stets mundlichen Hauptverhandlung erörtert werben muffe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht richtig, wenn der Anwalt der Nordostbahn= gesellschaft behauptet hat, daß die Frage nach der Möglichkeit eines Anschlufrekurses die eigentliche Streitfrage bedeute. Bielmehr handelt es fich dabei gerade um eine Boraussetzung für die Miglichkeit eines Entscheides in der Hauptsache, nämlich um die Ru-

lässiakeit des eingelegten Rechtsmittels. Hierüber braucht nach bem beutlich ausgesprochenen Willen bes Organisationsgesetzes über bie Bundesrechtspflege nicht erft nach Anhörung ber Partei= vorträge entschieden zu werden. Denn bas Bundesgericht hat von Amteswegen die Rulaffigkeit der bei ihm eingelegten Rechtsmittel au prüfen und darüber zu entscheiden. Ausbrücklich ift dies gesagt in Art. 79 D.= G. betreffend Die Berufung gegenüber Entichei= dungen kantonaler Gerichtsbehörden in Civilfachen eidgenöffischen Rechts und in Art. 71 ift bezüglich biefes Rechtsmittels feftaefest, daß, wenn sich von vornherein die Unzulässigfeit besselben ergiebt, das Gericht ohne Parteiverhandlung beschließt, auf die Sache nicht einzutreten; bas gleiche muß aber auch gelten fur bie Stellung des Bundesgerichtes als Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen und Berfügungen eidgenösitischer Behörden; benn es ift kein Grund ersichtlich, warum in biefen Beschwerbefällen bezüglich der Entscheidung über die Zulässigfeit des Rechtsmittels ein anderes Verfahren gelten follte.

2. In casu erscheint nun aber bas von der Expropriatin ein= gelegte Rechtsmittel von vorneherein als unzulässig. Die Erpropriatin giebt selber zu, daß sie die in Art. 35 des Expropriationsaesetes festgesette Beschwerdefrist unbenutt hat verstreichen laffen. Dagegen behauptet fie, auch nach Verfluß diefer Frift noch zum Anschluß an die von der Gegenpartei erklärte Weiterziehung berechtigt gewesen zu sein, und beruft sich hiefur barauf, daß nach gemeinem Prozestrecht und auch nach dem Organisationsgeset über bie Bundesrechtspflege bezüglich der Berufungen gegenüber Ent= scheidungen kantonaler Gerichtsbehörden, bas Recht zum Anschluß an das vom Gegner ergriffene Rechtsmittel bestehe. Allein weber bas gemeine Prozestrecht, noch die von der Expropriatin ange= rufene Bestimmung des Organisationsgesetzes können bier maß= gebend sein, da die Beschwerdefrist gegenüber Entscheiden der Schatungskommission durch ein Spezialgeset (Art. 35 Erpr.=Gef.) geregelt ift, welches die Ginhaltung einer Retursfrift unbedingt vorschreibt, und zwar mit ber Bestimmung, daß benjenigen gegen= über, welche binnen der Frist eine Beschwerde beim Bundesgericht nicht eingelegt haben, der Entscheid ber Schatzungskommission gleich einem rechtsträftigen Urteil anzusehen sei. Damit ist mit

aller Deutlichkeit gefagt, daß eine Anfechtung bes Schatungs= entscheibes seitens berienigen Partei, welche bie breifigtägige Refursfrift unbenutt hat verftreichen laffen, absolut ausgeschloffen fei ; denn gleich einem rechtsfräftigen Urteil mare ber Schatzungs= entscheid nicht anzusehen, so lange er noch mittelst eines ordent= lichen Rechtsmittels angefochten werben könnte. Eine nachträgliche Unfechtung des Schahungsentscheibes seitens berjenigen Bartei, welche innerhalb 30 Tagen nicht rekurriert hat, ware (nach ber bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Reber vom 21. Mai 1875, Amtl. Samml., I, S. 451) nur insofern statthaft, als betreffend ein und dasselbe Grundstück Bodenpreis und Minder= wertentschädigung gleichzeitig in Frage lägen und sich annehmen ließe, daß die Wertung des einen Faktors auf ben andern von Einfluß gewesen sei, ober (wie bas Bundesgericht in andern Entscheidungen erklärt hat) wenn es sich um eine von einer Partei angenommene Gesamtschatzung handelte, wobei ber betreffenden Partei das Recht gewahrt werben mußte, im Rahmen biefer Gesamtschatzung einzelne Posten derfelben anzufechten. Reiner diefer Falle trifft jedoch hier zu; fondern es handelt fich einzig um den Bodenpreis eines und desfelben Grundstudes.

3. Da somit das von der Expropriatin eingelegte Rechtsmittel wegen Verspätung als unzulässig erscheint, der Rekurs der Bahnsgesellschaft aber durch Annahme des Urteilsantrages erledigt ist, so ist auf die Sache materiell überhaupt nicht mehr einzutreten, sondern einsach der Urteilsantrag zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird in allen Teilen bestätigt.

## II. Bau und Betrieb der Eisenbahnen. Etablissement et exploitation des chemins de fer.

78. Urteil vom 16. November 1898 in Sachen

Nordostbahngesellschaft gegen Sudostbahngefellschaft.

Art. 33 des Eisenbahngesetzes. — Kompetenz des Bundesgerichts, Art. 50 Org.-Ges.; Art. 33 Abs. 4 Eisenbahngesetz. — « Besondere Leistungen ». — Grundsätze für die Beitragspflicht. Wann tritt sie ein? Wer ist beitragspflichtig? Bemessung des Beitrags.

A. Auf ein Gesuch der Sudostbahngesellschaft bin verfügte bas schweizerische Eisenbahnbepartement am 21. April 1892, die Nordoftbahnaesellschaft und die Bereinigten Schweizerbahnen feien bebufs Herstellung ineinander greifender Rahrplane verpflichtet, zum Anschluß an die Züge 262/162 und 163/263 der Südostbahn in Pfäffiton einen Zug von und nach Chur zu führen, wobei barauf Bebacht zu nehmen sei, daß die neuen Züge von und nach Chur auch auf ber Strecke Pfäffiton-Richtersweil verkehren, und in Richtersweil eine Verbindung auf die Lokalzüge 123 und 126 von und nach Zurich herstellen; alles in der Meinung, daß es sich für einmal nur um den Sommerbetrieb handle, und daß allfällige Ansprüche, welche auf Grund von Art. 33 Abs. 4 bes Eisenbahngesetzes geltend gemacht werden wollten, vorbehalten seien. Wie aus diesem Entscheid bes Gisenbahndepartements weiter bervorgeht, hatten fich dem Gesuche der Sudostbahn auch die beteiligten Kantonsregierungen angeschlossen. Ein von den betroffe= nen Bahngesellschaften eingereichter Refurs wurde vom Bundes= rate abgewiesen. Die Nordostbahn hatte demzufolge für den Som= mer 1892 einen neuen Personenzug Richtersweil-Ziegelbrucke und zurud, im Anschluß an zwei auf ber Strede Zurich-Richtersweil bereits bestehende Lokalzuge, auszuführen. Am 20. August gleichen Jahres verfügte bas Eisenbahndepartement auf das Gesuch ber Kantonsregierungen von Zürich, Schwyz und Glarus, sowie ber Direktionskommiffion ber Sudoftbahn, daß die zwei neuen Ruge